

Rezension zu:

Florian Krüpe, Die *Damnatio memoriae* – Über die Vernichtung von Erinnerung. Eine Fallstudie zu Publius Septimius Geta (Gutenberg 2011)

Jens Gering

Religiöse Vorstellungen spielten bekanntlich für das römische Rechtsempfinden eine große Rolle. Somit stellte für einen Römer, an ein Leben nach dem Tod glaubend, die Verhängung der *damnatio memoriae*¹ über seine Person die höchste denkbare Strafe dar. Von der römischen Gemeinschaft (durch ihre senatorischen Vertreter) wegen *perduellio* oder *crimen maiestatis* zum *hostis* erklärt zu werden, bedeutete für die Seele des Verurteilten ewige Verdammnis.² So verwundert es nicht, dass diese Memoriastrafe zu allen Zeiten der römischen Geschichte Anwendung fand, um „Verräter am eigenen Volk“, aber auch politische Gegner der jeweils Herrschenden aus dem kollektiven Gedächtnis zu streichen. Florian KRÜPES 2011 erschienene Publikation seiner Marburger Dissertation aus dem Jahr 2004 belegt als längsschnittartig angelegte Untersuchung, dass es den Römern hierbei keineswegs um die „Vernichtung von Erinnerung“ einer verhassten Person, sondern eher um ihre Diskreditierung gegangen ist, damit die Menschen sie in negativer Erinnerung behalten (252).³

Wie aus dem Titel der Arbeit hervorgeht, liegt der Schwerpunkt der Untersuchung auf der *damnatio memoriae* des Publius Septimius Geta, der gut ein Jahr nach dem Tod seines Vaters Septimius Severus 212 n. Chr. auf Veranlassung seines Bruders Caracalla in Rom ermordet wurde. Diese Fokussierung begründet KRÜPE in der Einleitung (13-18) damit, dass kein anderer Herrscher oder Privatmann so konsequent aus den überlieferten Bild- und Schrifträgern gestrichen worden sei. Bei seinen Recherchen in Inschriftendatenbanken habe der Autor 970 Belege für 120 Personen gefunden, die zwischen dem 4. Jh. v. und dem 4. Jh. n. Chr. verdammt wurden, wobei 36% der Belege auf Geta entfielen. Auf Grund der Fülle des Quellenmaterials erhofft sich der Autor daher, anhand dieses Einzelfalles Antworten zu finden auf die Fragen, welche Intentionen allgemein hinter der *damnatio* standen und welche Wirkung man dieser Strafe zubilligen darf (18).

Da die Memoriastrafe aber „kein spezifisch kaiserzeitliches und kein auf den Kaiser allein beschränktes Phänomen“ sei (17), stellt KRÜPE seiner Fallstudie das umfangreiche Kapitel IV: „Die *damnatio memoriae* im Wandel der Zeit“ voran (19-176). In einem breit angelegten Längsschnitt untersucht der Autor zahlreiche in den Quellen beschriebene „Fälle“ aus republikanischer Zeit (64-77) und der frühen Kaiserzeit (77-140) sowie Maßnahmen gegen einzelne *principes Augusti* (140-167).⁴

¹ Der Begriff ist modern, die Römer benutzten andere Ausdrücke, z.B. ‚*memoria damnata*‘ oder ‚*memoriam accusare*‘.

² A. PESCH, *De perduellione, crimine maiestatis et memoria damnata*, Aachen 1995, 76.

³ Damit schließt sich der Autor dem Urteil von Ch. W. HEDRICK JR, *History and Silence*, London 2000, 93f. an, der von einer „dichotomy between memory and forgetfulness“ spricht.

⁴ Konkret werden untersucht: Marcus Manlius Capitolinus, Marcus Antonius (als Vertreter der republikanischen Zeit), Brutus/Cassius, Cornelius Gallus, Scribonius Libo Drusus, Calpurnius Piso, Aelius Saturninus, Caius Silius, Cremutius Cordus und Aelius Seianus (stellvertretend für die frühe Kaiserzeit) sowie Caligula, Nero, Galba, Otho, Vitellius und Domitian (als der *damnatio* verfallene *principes Augusti*). Die Auswahl dieser Fälle erklärt der Autor damit, dass sie die *damnatio memoriae* im Allgemeinen nachhaltig beeinflusst hätten (64).

KRÜPES Ergebnisse hierbei sind vielschichtig: Die juristische Grundlage der Memoriastrafe sei die antike Vorstellung gewesen, dass Angriffe gegen die Gemeinschaft (laut Ulpian's Digesten wäre hier z.B. an die Ermordung eines Amtsträgers oder die Kollaboration mit dem Feind zu denken⁵) auch von der Gemeinschaft der Bürger bestraft werden müssten (23). Manifestiert habe sich diese Vorstellung in einer vom Autor postulierten *lex Iulia de maiestate* gegen die Verletzung von *maiestas* im 1. Jh. v. Chr., für die es juristische Vorläufer gegeben habe (28f.).⁶ In der Kaiserzeit, insbesondere ab tiberischer Zeit, hätten dann vermehrt machtpolitische Hintergründe für *perduellio*- bzw. *crimen maiestatis*-Verfahren eine Rolle gespielt (138). Von da an sei „der Angriff auf die Person des *princeps* zum entscheidenden Kriterium für eine Anklage wegen *crimen maiestatis*“ geworden (38). Die Kaiser konnten so gegen unbequeme Senatoren vorgehen, ohne selbst als Richter auftreten zu müssen (33).

Desweiteren sei bei der *damnatio*-Verhängung und ihrer Wirkung zwischen öffentlichem und privatem Raum zu unterscheiden. So konnte ein aus dem kollektiven Gedächtnis getilgter Verurteilter im privaten Rahmen durchaus weiterhin verehrt werden. Zu Recht führt KRÜPE als Beleg hierfür eine Notiz des Plinius d. J. an, der berichtet, dass noch in traianischer Zeit Bildnisse der beiden Caesarmörder in privaten Haushalten anzutreffen gewesen seien (78).⁷

Bezüglich der Fragestellung, welche Intention hinter der Memoriastrafe stand, verweist KRÜPE darauf, dass die Strafe vor dem Hintergrund der eingangs erwähnten religiösen Vorstellungen der Römer eine abschreckende Wirkung hinsichtlich geplanter Aktionen erzielte, die gegen die zurzeit herrschende Machtelite gerichtet waren (51). KRÜPES Hauptthese aber, eine *damnatio memoriae* habe nicht, wie es irreführend im Untertitel des Buches heißt, „Erinnerung vernichten“, sondern Erinnerung manipulieren wollen, belegt der Autor mit einer Episode aus der *historia ab urbe condita* des Geschichtsschreibers Livius. Dieser berichtet knapp 400 Jahre nach dem historischen Ereignis über die Memoriastrafe gegen Marcus Manlius Capitolinus, was beweist, dass die Erinnerung an Manlius Capitolinus also keineswegs vernichtet, sondern im Sinne des offiziell verbreiteten Geschichtsbildes tradiert wurde (64-70).⁸ KRÜPE verdeutlicht dies ferner anhand des in der Forschung intensiv untersuchten Prozesses gegen Gnaeus Calpurnius Piso in tiberischer Zeit (96-121).⁹ Der taciteischen Kritik folgend, verweist der Autor auf den Versuch des *princeps* Tiberius, durch die Verdammung Pisos über seine eigene Genugtuung hinsichtlich des Germanicustodes hinwegzutäuschen (119). Dazu schreibt KRÜPE: „Diese spezielle *damnatio memoriae* transferierte nach wie vor eine Erinnerung, aber sie tilgte zugleich die Spuren der wahren Ereignisse“ (120).

Neben der Frage nach dem „Warum“ der *damnatio memoriae* interessiert sich der Autor im weiteren Verlauf seiner Arbeit auch verstärkt für das „Wie“, d.h. für die administrative und handwerkliche Umsetzung der Zerstörungen und Veränderungen von Bildern und Schrifträgern, welche die Verurteilten zeigten bzw. nannten. Hierzu bemerkt KRÜPE, dass die kaiserliche Machtzentrale geplant habe, auch in den abgelegenen Regionen des Reiches Einfluss auf die offizielle Erinnerungskultur zu neh-

⁵ Dig. 48,4,11.

⁶ KRÜPE liefert ein Schaubild über das musterhafte *perduellio*-/*crimen maiestatis*-Verfahren, sagt aber, dass eine wirklich bindende Vorschrift, wie dieses Verfahren gehandhabt werden musste, nicht existiert habe (38f.).

⁷ Plin. ep. 1,17,3.

⁸ Liv. 6,20,14.

⁹ Der Piso-Prozess ist für die Forschung so interessant, weil wir hier das fragmentarisch überlieferte *Senatus consultum*, publiziert von W. ECK et. al., *Das Senatus consultum de Cn. Pisone patre*, München 1996, mit der Parallelüberlieferung bei Tacitus vergleichen können.

men. Schließlich fänden wir heute Belege aus allen Teilen des Reiches für eine entsprechende Umsetzung der Anordnungen. Der Autor belegt diese These mit dem Verweis auf die *damnatio memoriae* Domitians, über die der Kaiserbiograph Sueton berichtet, ein Senatsbeschluss habe befohlen, im ganzen Reich alle öffentlichen Domitian-Inschriften zu eradieren. Dass dies umgesetzt wurde, kann KRÜPE mit über 70 Belegen nachweisen (163 m. Anm. 823).¹⁰ Auf Grund vieler fehlerhafter Ausführungen bei der Umsetzung glaubt KRÜPE aber wohl zu Recht nicht, dass eine abschließende Kontrolle der Bild- und Schriftr Träger stattfand (140).

Nach dieser langen Einleitung zur Entwicklung der *damnatio memoriae* in vorseverischer Zeit wendet sich KRÜPE in Kapitel VI (195-244) schließlich der Fallstudie über Publius Septimius Geta zu, der er einen kurzen biographischen Abriss über den Caracalla-Bruder voranstellt (Kapitel V: 177-193). In diesem betont der Autor, Geta habe in der Nachfolgehierarchie zunächst klar hinter dem ein Jahr älteren Caracalla gestanden, sei dann aber von seinem Vater Septimius Severus zum gleichberechtigten Erben aufgebaut worden, wodurch eine große Rivalität zwischen den beiden Brüdern entstanden sei. Diese habe zur Ermordung Getas auf Befehl Caracallas am 26.12.211 n. Chr. geführt (177-180; zur umstrittenen Datierung des Todestages: 195).

Die folgenden Ereignisse zu Beginn des Jahres 212 n. Chr. rekonstruiert KRÜPE sehr detailliert. Da Caracalla ab Anfang März 212 n. Chr. in den Provinzen in Inschriften als Alleinherrscher erscheint, habe der Senat vermutlich Anfang des Jahres die *damnatio memoriae* über Geta verhängt. Angesichts der schwierigen Quellenlage geht der Autor davon aus, dass das Scheinverfahren gegen den Toten ähnlich verlaufen sei wie die im ersten Teil des Buches behandelten älteren Fälle (197f.).¹¹ Vor allem das *senatus consultum de Cn. Pisone patre* aus dem frühen 1. Jh. n. Chr. dient KRÜPE als Schablone, um die Umsetzung der reichsweiten Maßnahmen im Zuge der *damnatio* zu rekonstruieren (202). Auch in Getas Fall seien vermutlich in den großen Städten und Legionsstandorten Abschriften des SC ausgestellt worden, die von dort weitergetragen wurden (206). Eine pannonische Inschrift aus dem 3. Jh. n. Chr. belege, dass eine Vexillation für die Ausmeißelungen des Geta-Namens abgestellt wurde (208f.).

Im zweiten Teil von Kapitel VI liefert der Autor ein epigraphisches und papyrologisches Dossier über Getas *damnatio memoriae* (215-227). KRÜPEs Recherchen in den bekannten digitalen epigraphischen Datenbanken (letzter Stand: Dezember 2005) hätten 970 Belege für Radierungen bzw. Textveränderungen in Inschriften, die ursprünglich Getas Namen trugen, zutage gefördert (218). In einer übersichtlichen Grafik präsentiert KRÜPE die statistische Verteilung dieser Belege auf die Stadt Rom, Italien sowie auf die einzelnen römischen Provinzen (220 m. Abb. 12). Die Schwierigkeit, diese statistischen Werte historisch zu interpretieren, ist dem Autor bewusst, wenn er bemerkt, dass „nicht jede Provinz im Imperium Romanum gleichermaßen gut erforscht ist“ und die epigraphischen Datenbanken höchst unterschiedlich gut seien (217). Es gibt sehr unterschiedliche Gründe, warum aus einer bestimmten Provinz nur wenige Inschriften auf uns gekommen sind. Trotz dieser methodischen Vorbehalte glaubt KRÜPE, die These von F. VITTINGHOFF widerlegen zu können, demzufolge im Osten die Tilgungen mit weniger Nachdruck durchgeführt worden seien als in Rom und den Westprovinzen. Im Ergebnis zeigt die Grafik nämlich Höchstverteilungen mit

¹⁰ Die Belegstelle bei Sueton ist Dom. 23,1. Ein Hinweis auf die Umsetzung der Anordnung an den Rändern des Reiches wäre z.B. der *modius Claytoniensis*, ein Bronzekessel vom Hadrianswall, vgl. RIB 2415,56 (165).

¹¹ Die dünne Quellenbasis hierfür bilden Cass. Dio 78,12,4f. und SHA Carac. 3,5.

mehr als zehn Belegen in *Ägypten, Africa proconsularis, Asia, Dacia, Germania superior, Mauretania, Numidia* und in der Hauptstadt Rom (218-220). Zu erklären sei dies damit, dass es sich hierbei um „Provinzen mit starker militärischer Präsenz, mit einem hohen Administrationsgrad oder einer starken persönlichen Bindung an das Kaiserhaus“ handele (225).

Der letzte Teil von Kapitel VI widmet sich der Diskussion ausgewählter Quellen wie z.B. dem Severer-Bogen auf dem Forum Romanum (227-229).¹² Hierbei zeige sich, dass „die in Rom verordnete Memoriastrafe auf sämtliche Schriftträger angewendet wurde“ (242). Allerdings falle auf, dass bei wichtigen, d.h. an zentralen öffentlichen Orten angebrachten Inschriften bei der Umsetzung vorsichtiger vorgegangen worden sei. So attestiert der Autor manchem Bearbeiter an entlegenen Orten eine mangelnde Arbeitseinstellung bzw. Fähigkeit (245).

In seinem Resümee über Intention und Wirkung einer römischen *damnatio memoriae* wertet KRÜPE in Kapitel VII seine Ergebnisse zunächst historisch aus (245-253): Da Caracalla die *damnatio* seines Bruders rational geplant habe, sei er kein brutaler Psychopath gewesen. Vielmehr habe die Ermordung Getas dem Reich Stabilität verliehen, da es nun nur noch einen starken *princeps* gab. Allerdings habe Caracalla „einen hohen Preis“ gezahlt, war doch das Bild von der einträchtigen Severerfamilie nach seinem Brudermord nachhaltig zerstört (247). Darüber hinaus bekräftigt der Autor noch einmal seine Hauptthese, bei der *damnatio memoriae* sei es nicht um die Vernichtung von Erinnerung gegangen, sondern darum, die Erinnerung an z.B. einen Herrscher „im kollektiven Gedächtnis der Bewohner des Reiches zu steuern“. KRÜPE schlägt daher den Begriff ‚*transformatio memoriae*‘ für den irreführenden und in der Antike nicht verwendeten Begriff ‚*damnatio memoriae*‘ vor (251f.).

Das im Anhang der Arbeit zu findende Verzeichnis der Quellen mit Hinweisen auf Getas *damnatio memoriae* stellt ein sinnvolles Arbeitsinstrument dar (Kap. IX: 257-268). Die epigraphischen Belegstellen sortiert KRÜPE nach den Provinzen und liefert dazu jeweils die Datierung und den genauen Fundort. In einem Tafelteil (269-284) zeigt der Autor ferner anhand von 26 Beispielen (u.a. einige karische Münzen mit Eradierungen) das breite Spektrum des „Bildersturms“ gegen Geta. Ein Quellen- und Literaturverzeichnis (285-308) sowie ein Stellen-, Namen-, Sach- und Ortsregister (309-336) runden die Arbeit ab.

KRÜPEs Entschluss, eine „Geschichte der *damnatio memoriae*“ zu schreiben, ist ein ambitioniertes Unterfangen. In dem langen Untersuchungszeitraum von der frühen Republik bis ins frühe 3. Jh. n. Chr. änderte sich das politische System des römischen Reiches so maßgeblich und mit ihm auch die Bedeutung, Anwendung sowie Wirkung der Memoriastrafe, dass jeder überlieferte Einzelfall eines Verurteilten en détail untersucht werden müsste. Trotz der von KRÜPE aufgezeigten Chancen, die heutzutage digitale Datenbankrecherchen bieten, ergibt sich damit ein schier unüberschaubarer Quellenfundus. Die Entscheidung des Autors, Schwerpunkte zu setzen, ist daher nachvollziehbar. Die hohe Zahl inschriftlicher Belege für Getas *damnatio* macht die Fokussierung auf den jung ermordeten Severer nachvollziehbar. Es gelingt KRÜPE in seinem Fallbeispiel, die verstreuten epigraphischen und archäologischen Quellen in den historischen Kontext einzuordnen und sie dadurch mit der literarischen Überlieferung in Einklang zu bringen. Besonders hervorzuheben sind hier die herausgearbeitete

¹² Weitere im Detail untersuchte Quellen sind der Argentarierbogen in Rom (229-232), das Monument für die severische Familie in Sparta (233f.), der Ehrenbogen in Lepcis Magna (235f.), der Berliner Severer-Tondo (236-239), das Tempelrelief von Latonpolis (239f.) sowie das Ehrenmonument der *legio I Minervia* in Bonn (240-242).

ten Belege für Fehler bzw. Versäumnisse bei der Umsetzung der *damnatio*.¹³ Somit wird die Funktion und Wirkung der Memoriastrafe deutlich. Darüber hinaus liefert das Buch interessante Übersichten als Ausgangspunkt für eigene Forschungsvorhaben, wie z.B. eine Liste der Kaiser, Gegenkaiser und Mitglieder der kaiserlichen Familie, die der *damnatio* zum Opfer fielen (140-144) oder das Verzeichnis der Belegstellen zu Getas *damnatio* (257-268).

Allerdings wäre bei der Auswertung der epigraphischen und papyrologischen Zeugnisse eine tiefergehende prosopographische Analyse wünschenswert gewesen. Das große Potenzial der Grafik über die statistische Verteilung der *damnatio*-Belege Getas (220) hätte weiter ausgeschöpft werden können, wäre nach dem jeweiligen Statthalter in den Provinzen mit auffallendem Befund gefragt worden. Um dem statistischen Problem zu begegnen, dass absolute Zahlen bei inschriftlichen Belegen nur bedingten Aussagewert haben, hätte man darüber hinaus recherchieren können, wie viele (datierbare) Inschriften im Ganzen aus der Severerzeit in den betreffenden Provinzen auf uns gekommen sind. Der Rezensent hätte sich damit insgesamt eine stärkere Schwerpunktsetzung auf die Fallstudie zu Geta (gerne auf Kosten einer Raffung der langen Vorgeschichte) gewünscht.

Ein wirkliches Manko des Buches hingegen ist, dass die nach 2004 publizierten Quellen und wissenschaftlichen Beiträge nicht mehr berücksichtigt wurden (9). Eine Widerspiegelung des aktuellen Forschungsstandes kann man der Studie somit nicht bescheinigen. Zudem stellt Geta keinen Präzedenzfall dar, wie z.B. Piso oder Caligula, denn die Verdammung eines *princeps* war im frühen 3. Jh. n. Chr. bereits fest etablierte Praxis. Erkenntnisse dieses Einzelfalls lassen sich daher nur bedingt auf weiter zurückliegende oder gar spätere Fälle übertragen. Dies gilt umgekehrt auch für die Rekonstruktion des Geta-Falles. Dass KRÜPE zur Erhellung dieser *damnatio memoriae* Quellen mit großem zeitlichem Abstand heranzieht, ist methodisch nicht ganz sauber. Das *SC de Pisone patre* z.B. ist ein Dokument der tiberischen Zeit, die sich deutlich von der severischen unterscheidet. Gleiches gilt für die *damnatio* des Manlius Capitolinus, über die Livius zudem viele Jahrhunderte später berichtet, weshalb sein Bericht kaum den tatsächlichen Geschehnissen von 384 v. Chr. entsprechen dürfte.

Trotz dieser kritischen Anmerkungen ist diese flüssig geschriebene Studie durchaus lesenswert. Für die Erforschung des severischen Kaiserhauses liefert KRÜPE mit seiner Fallstudie zu Getas *damnatio memoriae* (195-244) einige wichtige neue Impulse, und der Handbuchcharakter des Kapitels über die „*damnatio memoriae* im Wandel der Zeit“ (19-176) erlaubt es dem Leser, sich einen schnellen und soliden Überblick über die Hintergründe, den Verlauf und die Folgen eines bestimmten Memoriaverfahrens zu verschaffen.

Kontakt zum Autor:

Jens Gering (Bad Essen)
E-Mail: jgering@uos.de

¹³ Fehlerhafte Umsetzungen der Eradierung sind nur bei weniger repräsentativen Inschriften nachweisbar, die fernab der großen römischen Öffentlichkeit angebracht wurden. So waren z.B. in der Bad-Inschrift AE 1995, 1165 (Jagsthausen, *Germania superior*, um 200 n.Chr.) Getas Namen und Titulatur nach der Bearbeitung weiterhin deutlich sichtbar.